RGZ 109

2.

P67 12

In der verfassungsrechtlichen Streitigkeit zwischen

dem Dentschen Reich

und

dem Land Prengen,

betreffend die Genehmigung von Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs,

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Sitzung vom 18. Oktober 1924 für Recht erkannt:

Zur Konzesssierung privater Eisenbahnen des allgemeinen Verstehrs einschließlich der Feststellung der Konzessionsbedingungen, ferner zur Genehmigung der Baupläne und der Betriebseröffnung solcher Entsgeldungen des Staatsgerichtshofs.

Bahnen ist auf preußischem Gebiete nicht das Reich, sondern Preußen zuständig; Preußen bedarf aber dazu der Zustimmung des Reichs. Die Einstellung des Betriebs steht unter der Aufsicht des Reichs nach Maßgabe des § 13 des Staatsvertrags vom 31. März 1920. Gründe:

Bwischen bem Reich und Preußen bestehen Meinungsverschiebenheiten darüber, ob und inwieweit auf Grund ber Art. 90 und 94 Abs. 1 der Reichsverfassung das Reich bei der Genehmigung (Konzeffionierung) von Privatbahnen bes allgemeinen Berkehrs mitzuwirken hat. Schon bei ben Verhandlungen über den Staatsvertrag, be= treffend ben Übergang ber Staatseisenbahnen auf das Reich, vom 31. März 1920 (AGBI. S. 773) ist von einzelnen Ländern (Preußen und Sachsen) die Anschauung vertreten worden, daß die Genehmigung neuer Privatbahnen auch nach ber Reichsverfassung ben Ländern verblieben sei. Die Frage wurde bamals offen gelassen. Inzwischen find auf preußischem Landesgebiete bereits in verschiedenen Fallen Eisenbahnkonzessionen erteilt worden. In bem ersten Falle von grundfählicher Bedeutung — er betraf die Kölner Gürtelbahn — hat das Reich dem Lande Preußen die Ausstellung der Genehmigungsurfunde überlassen, unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß Preußen zu ben einzelnen Konzessionsbedingungen die erforderliche Bustimmung bes Reichs einhole. Neuerdings erkennt aber Preußen jenen Borbehalt nicht mehr an. Damit wird, wie der Antragsteller meint, bem Reiche von felbft die Möglichkeit genommen, dem Lande den formalen Akt der Konzessionserteilung zu überlassen, weil dem Reiche der ma= terielle Ginfluß auf die Genehmigung entzogen und diese nicht mehr zugleich im Namen bes Reichs ergeben würde. Preußen fordere für sich auch das Recht zu alleiniger Genehmigung von Vorarbeiten für neue Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs, sowie zur Priifung und Genehmigung ber Bauplane, auch soweit es sich nicht um Fragen ber Landespolizei handele. Weiter habe es bem Reiche das Recht bestritten, allein barüber zu befinden, ob auf einer Teilstrecke einer Brivatbahn ber Betrieb vorübergehend stillgelegt werden bürfe.

Deswegen hat sich das Reich an den Staatsgerichtshof gewendet

und beantragt, festzustellen:

1. Zur Genehmigung von Bau und Betrieb privater Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, sowie im besonderen zur Genehmigung

der Baupläne und der Aufnahme und der Einstellung des Betriebs solcher Bahnen, ferner zur Festsetzung der Bedingungen der Genehmigung ist das Neich zuständig. Dabei macht eskeinen Unterschied, ob die Genehmigung mit ihren Bedingungen a) durch Gesetz oder b) durch eine Berordnung ausgesprochen wird.

2. Wenn im Falle zu 1 b) das Neich den Verwaltungsakt der Genehmigung der Landesregierung überläßt, bedarf die Landesregierung zum Inhalte der Genehmigungsurkunde der Zusftimmung des Neichs, und diese Zustimmung muß bei der Genehmigung ausdrücklich ausgesprochen werden.

Preußen hat der Rechtsauffassung des Antragstellers widers sprochen und beantragt, festzustellen,

daß das Hoheitsrecht der Genehmigung von Ban und Betrieb privater Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs durch die Reichsversassungen icht auf das Reich übergegangen ist.

Der Staatsgerichtshof vermochte weber dem Antrage des Neichs stattzugeben noch der Stellungnahme Preußens beizupstichten, hat vielmehr die im Tenor bezeichnete Entscheidung getroffen.

T

Auszugehen ist davon, daß die Konzessinierung von Privatbahnen des allgemeinen Berkehrs zu demjenigen Teile der Staatshoheit gehört, den man als Eisenbahnhoheit bezeichnet; denn nach dem preußischen Eisenbahngesehe vom 3. November 1838 (Gesehsammlung S. 505) dürsen solche Eisenbahnen nur mit staatlicher Genehmigung gedaut und betrieben werden, was übrigens nach dem Neinbahngesehe vom 28. Juli 1892 (Gesehsammlung S. 225) auch für Kleinbahnen gilt.

Die zur Entscheidung stehende Frage lautet: Steht das Necht der Konzessionierung von Privatbahnen des allgemeinen Versehrs dem Neiche oder Preußen zu? Genauer formuliert: Hat die Reichsverfassung dieses Necht dem Neiche übertragen oder nicht? Wird die Frage verneint, so ist das Necht beim Lande geblieben als ein Teil seiner Staatshoheit. Dem Neiche aber steht die "Zustimmung" zu.

Das Reich nimmt die Konzessionierung in erster Linie um bes= willen für sich in Anspruch, weil der allgemeine Grundsatz der Reichs=

verfassung dahin gehe, daß die Angelegenheiten der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs ausschließlich Sache der Reichsverwaltung, die der übrigen Eisenbahnen aber Sache der Landesverwaltung seien. Einen solchen allgemeinen Grundsatz stellt indessen die Neichsversassung nicht auf. Zwar hat nach Art. 7 Nr. 19 das Reich die Gesetzgebung über die Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs. Das ist aber — im Gegensatz u Art. 6 — nicht die ausschließliche, sondern nur die konkurrierende Reichsgesetzgebung. Es muß deshalb geprüft werden, ob und inwieweit das Verlangen des Reichs in den Art. 89 sig. eine Stühe sindet.

II.

Hier beruft sich der Antragsteller zunächst auf Art. 90, welcher bestimmt:

"Mit dem Übergang der Sisenbahnen übernimmt das Neich die Enteignungsbefugnis und die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Sisenbahnwesen beziehen."

Ru biesem Artikel hat der Staatsgerichtshof bereits in seiner Ent= icheidung vom 30. Juni 1923 (RGB. Bb. 107 S. 1*) ausgesprochen, daß die "Enteignungsbefugnis" die gesamte Enteignungshoheit bezüglich ber Reichseisenbahnen umfasse. Er ging dabei von ber Auffaffung aus, daß für die sämtlichen Reichsbahnen neben der Enteignungshoheit auch die volle Gisenbahnhoheit dem Reiche auftebe. Offengelassen wurde aber die Frage, ob darüber hinaus das Reich bie gesamte Eisenbahnhoheit, also auch die Sisenbahnhoheit für andere Eisenbahnen, übernommen hat, insbesondere für die Brivatbahnen des allgemeinen Verkehrs. Diese Frage muß trot der allgemein gehaltenen Fassung des Art. 90 (Hoheitsrechte, die sich auf das "Gisenbahnwesen" beziehen) verneint werden. Der abweichenden Auffassung, die in der Wiffenschaft allein von Giefe (Reichsverfassung, Anm. zu Art. 90) und von Sarter (Die Reichseisenbahnen, S. 179) vertreten wird, kann nicht zugestimmt werden. Sinn und Tragweite ber Borschrift ergeben sich aus dem Zusammenhang, in dem die Art. 89 flg. stehen, und in diesem Zusammenhang aus dem Wortlaute.

Art. 89 sagt: Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten. In engem Auschluß

baran bestimmt Art. 90, daß mit diesem Übergange der Eisenbahnen in sein Sigentum das Reich auch die Enteignungsbesingnis und die Eisenbahnhoheit übernimmt. Das kann nur dahin verstanden werden: Das Reich hat sür die übernommenen Sisenbahnen die Enteignungsbesiugnis und die staatlichen Sisenbahnhoheitsrechte; es soll für diese Reichsbahnen unabhängig sein von der Enteignungshoheit und der Sisenbahnhoheit der Länder; es sollen ihm sür seine Sisenbahnen werden. Weise zustehen, wie sie vorher den Sinzelstaaten zugestanden haben. Deshalb konnten in Art. 90 die sich nur auf Reichsbahnen beziehende Enteignungsbesugnis und die Sisenbahnhoheit unmittelbar nebeneinander, gewissermaßen in einem Atem genannt werden. Beide beziehen sich eben nur auf Reichsbahnen. Das ist die einzig uns gezwungene Auslegung der zusammengehörigen Artikel 89 und 90.

Dasselbe ergibt sich aus dem Ausammenhange mit den Art. 94 und 95, wo neben bem Baurechte des Reichs seine "Austimmung" zum Bau von Privatbahnen sowie die Aufsicht über Nichtreichsbahnen geregelt werden. Wollte man den Art. 90 fo auslegen, daß er sich nicht auf Reichsbahnen beschränke, sondern alle Gisenbahnen bes allgemeinen Verkehrs einschließlich der Privatbahnen erfasse, daß er also dem Reiche die gesamte Eisenbahnhoheit in dem betreffenden Gebiet übertrage, so wären die Art. 94 Abs. 1 und 95 unverständlich und vollkommen überflüssig. Hätte bas Reich schon durch Art. 90 die gesamte Eisenbahnhoheit eines bestimmten Gebiets, so dürften Gifenbahnen baselbst nur von ihm oder mit seiner staatlichen Genehmigung gebaut werben. Das würde unmittelbar aus seiner, angeblich bereits burch Art. 90 ftatuierten, Gifenbahnhoheit folgen. Welche Bedeutung follte bann ber ganze Abs. 1 des Art. 94 haben? Welche Bebeutung insbesondere die dort dem Reiche vindizierte "Zustimmung" zum Bau neuer Eisenbahnen, da ihm fraft seiner Eisenbahnhoheit bereits die viel umfaffendere "Genehmigung" zustände? Eben barum, weil bas Reich die Eisenbahnhoheit und damit das Genehmigungsrecht burch Art. 90 noch nicht erhalten hat, war es notwendig, ihm durch Art. 94 Abs. 1 die "Buftimmung" zu übertragen. Ebenso steht es mit Art. 95. Die gesamten Aufsichtsrechte, die Art. 95 aufführt, wären schon in der Eisenbahnhoheit des Reichs enthalten, ihre nunmehrige Konftituierung als Reichssache also unverständlich. Wohl aber hat Art. 95 einen guten Sinn, wenn man annimmt, daß Art. 90 dem Reiche nicht die gesamte Eisenbahnhoheit in dem betreffenden Gebiet übertragen hat. Dann soll ihm nämlich die Aussicht über die daselbst noch bestehenden oder mit seiner Zustimmung neu gedauten Privatbahnen zustehen. Nun könnte man sich dei Art. 95 vielleicht noch so zu helsen suchen, daß man sagt, er gelte nur für eine Übergangszeit, nämlich nur für die Zeit, während welcher das Reich die Eisenbahnen eines bestimmten Gediets noch nicht übernommen hatte; er sei jetzt also obsolet, wie Art. 94 Abs. 2 tatsächlich obsolet geworden ist. Das scheitert aber daran, daß Art. 95 nach seiner ganzen Fassung nicht als eine bloße Übergangsvorschrift ausgefaßt werden kann. Und dieses Auskunstsmittel versagt gänzlich bei Art. 94 Abs. 1, der ausdrücklich erst für die spätere Zeit erlassen ist.

Diese Auslegung des Art. 90 wird durch die Entstehungsgeschichte der Reichsverfassung bestätigt. Der Regierungsentwurf, der ohne eine Begründung der Nationalversammlung vorgelegt wurde (Druckfachen Nr. 89), stimmt in seinem Art. 95 mit dem jetigen Art. 94 überein. In der 30. Sitzung des Verfassungsansschusses wurde (Drucksachen Nr. 391 S. 335) ber Antrag gestellt, ben Artifel als selbstverständlich und unnötig zu ftreichen. Das geschah offenbar in ber Meinung, daß durch Art. 89 und 90 bereits alles Erforderliche geregelt sei. Demgegenüber führte der Präsident des Reichseisenbahn= amts Fritsch aus: "Art. 90 (jest 89) betrifft die vorhandenen Gisenbahnen und nimmt in Aussicht, daß diese, soweit sie dem allgemeinen Verkehre dienen, ans Reich übergeben. Es ist aber an keiner Stelle die Rede davon, wie es mit dem Bau neuer Eisenbahnen gehalten werden soll. Ich halte es für notwendig, daß zur Feststellung der Rechte des Reichs in bezug auf den Bau neuer Gisenbahnen ausbrücklich in der Reichsverfassung betont wird, daß bas Baurecht für neue Gifenbahnen dem Reiche zufteht, und zwar aus eigenem Rechte, und daß es ferner seiner Mitwirfung bei der Konzessionierung von Eisenbahnen durch die Einzelstaaten bedarf." Dem traten der Reichs= minister bes Innern Dr. Preuß und ber preußische Minister ber öffentlichen Arbeiten Deser bei, und der Artifel wurde angenommen. Mögen einzelne Mitglieder des Verfassungsausschusses sich über ben Busammenhang nicht klar gewesen sein: die Regierungsvertreter waren sich bessen bewußt, daß Art. 89 und 90 sich nur auf Reichsbahnen

beziehen, und daß noch Vorschriften über Privatbahnen nötig seien. Die sollten in den Art. 94 und 95 gebracht werden, und diese Anssicht drang durch. So ist die Absicht des Gesetzgebers zustande gestommen, und so liegt die Neichsversassung jetzt vor. In diesem so gewollten und so bestehenden Zusammenhange muß sie ausgelegt werden.

Art. 94 Abs. 1 gewährt dem Neiche außerdem ein absolutes Neubaurecht, und Art. 89 Abs. 2 gewährt ihm ein Erwerbsrecht gegenüber den Privatbahnen nach Maßgabe der Länderrechte. Die einsach ungezwungene Auslegung des Art. 90 geht somit dahin: Für die im Jahre 1920 übernommenen Staatsbahnen und für die später hinzukommenden Neichsbahnen des allgemeinen Verkehrs steht dem Neiche neben der Enteignungsbefugnis die volle Eisenbahnhoheit zu. Art. 90 bezieht sich nur auf Neichsbahnen, nicht auf Privatbahnen. Für diese sind die Nechte des Neichs erst in den späteren Artikeln geregelt.

II.

Findet hiernach der Anspruch des Neichs in Art. 90 keine Stütze, so fragt es sich, ob und inwieweit er begründet ist nach Art. 94 Abs. 1, welcher des Zusammenhanges wegen wörtlich wiedergegeben sei:

"Hat das Reich die dem allgemeinen Verkehr-dienenden Eisenbahnen eines bestimmten Gebiets in seine Verwaltung übernommen, so können innerhalb dieses Gebiets neue, dem allgemeinen Verkehr dienende Eisenbahnen nur vom Reiche oder mit seiner Zustimmung gebaut werden. Berührt der Ban neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen den Geschäftsbereich der Landespolizei, so hat die Reichseisenbahnverwaltung vor der Entscheidung die Landesbehörden anzuhören."

Vorweg möge hier bemerkt werden, daß die Parteien in ihren Schriftsägen wiederholt die landespolizeiliche Prüfung der Eisenbahnprojekte heranziehen. Diese Frage scheidet aber in dem vorliegenden Rechtsstreite völlig aus. Jene Prüfung findet bei allen Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs statt und ist von dem Eisenbahnunternehmer, er sei auch, wer er sei, herbeizuführen.

Der Antragsteller meint, daß sein Anspruch auf Konzessionierung von Brivatbahnen durch Art. 94 gerechtfertigt werde. Preußen aber hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber, wenn er Konzeffionierung gemeint hatte, diefes Fremdwort nicht mit "Buftimmung", fondern mit "Genehmigung" übersett hatte. In der Tat handelt es sich um zwei ganz verschiedene Dinge. In dem einen Kalle würde das Reich den Neubau von Privatbahnen zu genehmigen haben und dabei die Behörden der Einzelstaaten nicht einmal "anzuhören" brauchen; benn Sat 2 des Abs. 1 bezieht sich nur auf Reichseisen= bahnanlagen und bei ihnen nur auf den Geschäftsbereich der Landes= polizei. Das Land braucht nicht einmal barüber gehört zu werden, ob die Bahn gebaut werden foll oder nicht, ob eingleifig oder zweigleisig, wo und in welchem Umfange Stationen anzulegen find, ob Die Bahn für den Berfonen-, den Guterverkehr oder für beides eingerichtet werden soll, und dergl. mehr. Das Reich würde vielmehr gang frei und ausschließlich über Konzessionen und Konzessionsbedingungen befinden. Jede Mitwirkung des Landes ware ausgeschlossen: fie ließe sich weder aus Verfassungsbestimmungen noch aus allgemeinen Grundfäten herleiten. Nur in bem Falle, ber allerdings fehr häufig eintreten mag, daß es nicht ohne Zwang gegen den Ginzelnen, insbesondere nicht ohne Enteignung abgeht, würden nach dem Enteignungsgeset vom 11. Juni 1874 (Gesetsfammlung S. 221) bei ben auftändigen preußischen Behörden (Ortspolizeibehörde, Regierungs= präsident, Bezirksausschuß usw.) die erforderlichen Anträge zu stellen sein. Das wäre aber nicht etwa Sache bes Reichs, sondern — ebenso wie bei der sandespolizeilichen Prüfung — Sache des Eisenbahnunternehmers. In dem anderen Falle dagegen würden die preußischen Behörden nach Maßgabe des Landesrechts fämtliche Kunktionen wahr= zunehmen haben. Sie waren aber dabei nicht frei, sondern überall an die "Zuftimmung" des Reichs gebunden. Bei dieser rechtlich und praktisch hervortretenden fundamentalen Verschiedenheit der beiden Fälle könnte nur aus gang zwingenden Rechtsgründen von dem einbeutigen Wortlaute des Art. 94 abgewichen und die daselbst vorgeschriebene "Zustimmung" bes Reichs als "Genehmigung" aufgefaßt werden. Solche Gründe liegen aber nicht vor. Im Gegenteil ergeben Entstehungsgeschichte und Sinn ber Berfassungsbestimmungen, daß es sich tatsächlich nur um Zustimmung und nicht um Genehmiaung handelt.

Schon vorher ist dargelegt worden, daß im Verfassungsausschuß

der Antrag gestellt war, den Art. 94 als selbstverständlich und unnötig zu streichen. Dem traten die Regierungsvertreter entgegen, und der Antrag siel. Dabei wurde, was die "Zustimmung" angeht, darauf hingewiesen, daß es der Mitwirkung des Reichs bei der Konzessionierung durch die Sinzelstaaten bedürse; eben durch die Zustimmung. Daß hiermit Sinn und Absicht des Art. 94 richtig wiedergegeben sind, ergibt sich auch daraus, daß er sein Vorbild offenbar in § 24 des Gesehes vom 31. Mai 1911 (RGBI. S. 225) über die Versassung Elsaß-Lothringens hat, wo die Verhältnisse ebenso lagen wie jetzt im Reiche; nur daß es sich dort um Bahnen des "öffentlichen", jetzt des "allgemeinen" Verkehrs handelt. § 24 lautet:

"In Elsaß-Lothringen dürfen Sisenbahnen, die dem öffentlichen Berkehre dienen, nur vom Reiche oder mit dessen Zustimmung gesbaut werden.

Soweit das Neich selbst Sisenbahnen baut oder betreibt, steht die Ausübung der auf den Bau und Betrieb der Sisenbahnen sich beziehenden Nechte der Neichsverwaltung zu. Entstehen über den Umfang dieser Nechte Meinungsverschiedenheiten zwischen der Neichs- und der Landesverwaltung, so entscheidet hierüber der Bundesrat.

Werden durch den Ban neuer oder die Veränderung bestehender Sisenbahnen die Verkehrsinteressen des Landes berührt oder wird durch die Herstellung neuer oder die Veränderung bestehender Sisenbahnanlagen in den Geschäftsbereich der Landesposizei eingegriffen, so dürsen die Entscheidungen der Neichsverwaltung nur nach Anhörung der Landesbehörden ergehen. Das gleiche gilt für die Entscheidungen über die Zulässigkeit der Enteignung. In den Entscheidungen ist sestzustellen, das die Landesbehörden gehört sind."

Bu § 24 sagt die Begründung (Drucks. 1909/10 Nr. 581 S. 21):

"Aus dem Grundsat, daß dem Reiche bezüglich seiner eigenen Bahnen in Elsaß Lothringen die Wahrnehmung der auf das Eisenbahnwesen sich beziehenden Hoheitsrechte zusteht, ergibt sich ohne weiteres die Folgerung, daß das Neich zum Ban und Betrieb dieser Bahnen keiner Genehmigung seitens des Landes bedark. Aber auch betreffs der vom Lande selbst zu bauenden oder an Dritte zu konzessionierenden Bahnen muß die Zuständigkeit des

Landes insofern eine Beschränkung ersahren, als öffentliche Bahnen nur mit Zustimmung des Keichs gebaut werden dürsen. Auf Grund eines nach einheitlichen Gesichtspunkten im Einvernehmen zwischen Reich und Land aufgestellten umfassenden Bauprogramms ist das Land von dem Keiche mit einem verhältnismäßig dichten Eisenbahnnehe bedeckt worden. Im Interesse eines organischen, den Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragenden Ausdaues dieses Rehes, sowie zur Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungssähigkeit der bestehenden Reichsbahnsinien ist es unerläßlich, daß die landesseitig beabsichtigte Aussührung oder Konzessionierung weiterer Bahnen stets im Einvernehmen mit der Reichseisenbahnverwalstung erfolgt."

Nach Sinn und Absicht des § 24 war demnach das Konzessionsrecht des Landes bestehen geblieben. Es wurde aber eingeschränkt. durch die vorgeschriebene "Zustimmung" des Keichs. Die Konzessionierung hatte stets "im Einvernehmen" beider zu erfolgen. Es galten also in Elsaß-Lothringen dieselben Vorschriften und sür diese

Dieselben gesetzerischen Motive, wie jett im Reiche.

Im übrigen regelt § 24 auch die Gisenbahnhoheit und die Enteignung bezüglich der Reichsbahnen in ähnlicher Beise, wie jetzt die Art. 90 und 94 ber Reichsverfassung. Nur fehlt jett eine Borschrift, daß die Entscheidungen des Reichs nur nach Anhörung des Landes ergehen dürfen. Diese Lücke wurde durch § 19 des Staatsvertrags vom 31. März 1920, der sich nach dem Zusammenhange der §§ 17 bis 19 nur auf Reichsbahnen bezieht, ausgefüllt, indem er vorschreibt: "Die Plane für größere Gifenbahnbauten find rechtzeitig ben Regierungen ber Länder zur Stellungnahme zu übermitteln." Sie follen also ben Regierungen zur Stellungnahme übermittelt werben. Das geht über die in Art. 94 Abs. 1 Sat 2 bezeichneten landespolizeilichen Angelegenheiten ber Reichsbahnen und über die bereits im preußischen Rechte vorgeschriebene landespolizeiliche Prüfung sämtlicher Eisenbahnprojekte weit hinaus. Und beshalb hat Preußen Recht, wenn es in seinen Schriftsäten hervorhebt, daß im Falle des Obsiegens des Antragstellers die Länder bei Privatbahnen noch schlechter gestellt sein würden, als selbst bei Reichsbahnen. Gewiß kann aus bem Staatsvertrage nicht rückwärts auf ben Inhalt ber Reichsverfassung geschlossen werben. Es mag aber boch auf dieses

eigentümliche Resultat hingewiesen werden, weil die Parteien über den Punkt verschiedener Ansicht waren.

Die einfache und ungezwungene Auslegung des Art. 94 geht also dahin: Neue Bahnen bes allgemeinen Verkehrs bürfen nur vom Reiche gebaut werden. Das ift, weil nach Art. 90 bezigslich der Reichsbahnen dem Reiche die Enteignungsbefugnis und die Gifenbahnhoheit zusteht, ein den Ländern gegenüber völlig uneingeschränktes Baurecht (abgesehen von der Landespolizei und dem § 19 bes Staats= vertrags). Daraus folgt aber nicht ein Konzessionsrecht bes Reichs für die Privatbahnen des allgemeinen Berkehrs. Denn das Konzessionsrecht ist nicht ein Teil des Gisenbahnunternehmungsrechts des Reichs, sondern ein Ausfluß aus der staatlichen Gisenbahnhoheit. An dieser aber hat der Art. 94 grundsätlich nichts geändert. Er beläßt das Konzessionsrecht den Ländern als einen Teil ihrer Staatshoheit. Er läßt das bisherige Konzessionierungsrecht bestehen. Er fügt nur ein Neues hinzu: Das Erfordernis der Zustimmung des Reichs. Das Wort "Zuftimmung" ift, wie oben bargelegt, mit Vorbedacht und voller Kenntnis seiner Tragweite gewählt worden und kann nicht in "Genehmigung" umgedeutet werden.

IV.

Ist demnach dem Lande das Konzessionsrecht verblieben, hat aber das Reich das Recht der Zustimmung, so entsteht die weitere Frage, welche Bedeutung und Tragweite dieser Zustimmung beiwohnt. Für das Gebiet des allgemeinen Verkehrs hat die Reichsversassung das Reichseisenbahnprinzip ausgestellt. Sie gewährt dem Neiche für seine eigenen Bahnen die volle, von den Ländern unabhängige Sisenbahnhoheit. Für die übrigen Bahnen will sie, daß das Reich durch die "Zustimmung" ein wesentliches Wort mitzusprechen hat. Zur weiteren Verwirklichung des Prinzips ist bereits in dem Staatsvertrage vom 31. März 1920 (§ 10 Abs. 2) bestimmt, daß die Länder das ihnen nach Art. 7 Ar. 19 noch zustehende Gesetzgebungsrecht nur im Venehmen mit der Reichsregierung ausüben werden. Und so ersscheint es dem Staatsgerichtshof angängig, auch die in Art. 94 vorzgesehene "Zustimmung" des Reichs weitherzig auszusassen.

Es dürfen neue Bahnen nur vom Reiche oder mit seiner Zuftimmung gebaut werden. Das könnte man nach dem Wortlaute so auslegen, daß das Reich, wenn es nicht selbst bauen will, nur zu erklären hat, ob die Bahn gebaut werden darf oder nicht, ob es die Bahn, die vielleicht eine — wirtschaftlich nicht erforderliche — Konfurrenzbahn der Reichseisenbahnen ift, dem Gisenbahnunternehmer freigeben will. Solche enge Auslegung würde aber mit dem Prinzip ber Vereinheitlichung bes Gisenbahnverkehrswesens nicht vereinbar sein und zu einer — sachlich vielleicht nicht gerechtfertigten und schädlichen — Berschiedenartigkeit der Konzessionen führen können. Deshalb kann es bei ber bloßen Zustimmungserklärung bes Reichs zum Bau nicht bewenden. Sie muß sich vielmehr auch auf die Konzeffionen felbst und die Konzessionsbedingungen erstrecken. Dazu gehört auch die Zustimmung zu den Bauplanen. Ohne Renntnis der Art, in welcher die Eisenbahnanlagen ausgeführt werden sollen, und ohne Einfluß darauf, vermag sich das Reich kaum schlüssig zu machen, ob es die Bahn zulaffen kann oder nicht. Daraus folgt weiter, daß die Zustimmung auch erforderlich ift zur Inbetriebnahme ber Bahn. Die Eröffnung bes Betriebs fann erft erfolgen, wenn die Bahn ordnungsgemäß fertiggestellt und ausgerüstet ift; und bavon muß sich das Reich Überzeugung verschaffen dürfen.

Dagegen ist das Verlangen des Antragstellers, daß die erfolgte Zustimmung in der Konzessionsurkunde ausdrücklich erwähnt werden muß, nicht gerechtfertigt. Das mag im Einzelfalle bei Erteilung der Zustimmung zur Bedingung gemacht werden können. Eine allgemeine Verpslichtung des Landes ist aber aus den Vorschriften der Reichs-

verfassung nicht herzuleiten.

ν.

Verschieden von Bau und Inbetriebnahme der Privatbahnen ist ihre spätere Unterhaltung und die Durchführung eines ordnungs-mäßigen Betriebs. Für diese Folgezeit richten sich die weiteren Ver-hältnisse nach Art. 95, welcher die Eisenbahnen des allgemeinen Ver-kehrs, die nicht vom Reiche verwaltet werden, der Beaufsichtigung durch das Reich unterwirft. In Abs. 2 und 8 sind die wesentlichen Grundsätze aufgeführt. Darunter fällt auch die Einstellung des Vetriebs einer Eisenbahn. Zu Art. 95 bestimmt der Staatsvertrag vom 31. März 1920 in § 13, daß die dem Reiche zustehende Aussicht über die Privateisenbahnen gemäß den Gesehen, Genehmigungsurkunden und Staatsverträgen der Länder ausgeübt wird.

VI.

Bum Schluß mag noch bemerkt werden, daß die vorliegende Rechtsfrage durch die neueste Entwicklung des Reichseisenbahnrechts nicht berührt wird. Nachbem bereits durch Verordnung vom 12. Februar 1924 (RGBl. S. 57) das Unternehmen "Deutsche Reichsbahn" geschaffen worden war, ist nunmehr das verfassungsändernde Geset über die Deutsche Reichsbahngesellschaft (Reichsbahngeset) vom 30. August nebst Bekanntmachung vom 14. Ottober 1924 (AGBI. Teil II S. 272 und 386) ergangen. Im § 10, der die Ausschließlichkeit des Betriebsrechts der Gesellschaft behandelt, ift auch von neuen Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, "soweit sie in Zukunft zugelassen werben", die Rede. Hier ist also darüber, wer diese Bahnen zuzulaffen hat, nichts bestimmt, und in der mündlichen Verhandlung por dem Staatsgerichtshofe wurde erklärt, daß die Kassung absicht= lich so gewählt sei, um der Entscheidung dieser streitigen Frage nicht vorzugreifen. Auch § 43 bes Gesetes, ber ben Staatsvertrag, bas Schlufprotofoll und das Reichsgesetz vom 30. April 1920 (RGBI. S. 773) behandelt, fommt für den gegenwärtigen Rechtsftreit nicht in Betracht.

VII.

Nach der hier getroffenen Entscheidung besteht ein Konzessionsrecht des Reichs nicht. Das Konzessionsrecht des Landes ist nicht mehr unbeschränkt. Beide Teile sind auf ein sachliches Zusammenwirken hingewiesen, um — unter Zurückstellung von weniger wesentlichen Bedenken — durchgängig zu einem Einvernehmen über die wirtschaftlichen und Verkehrsinteressen der Landesteile und der Bevölkerung und über die Reichseisenbahninteressen zu gesangen. Ob etwa der Staatsgerichtshof bei Differenzen im Einzessalle zu einer Entscheidung berusen sein möchte, darüber ist im gegenwärtigen Rechtsstreite nicht zu erkennen.